



Dachneigung von 20° - 25° fest. Zur Realisierung des Bauwunsches ist es somit erforderlich, den Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

- Erweiterung der vorhandenen Baugrenze, in westlicher Richtung in einem Abstand von 3,00 m zur Straße „Hangwerweg“ (entsprechend der zum Hangwerweg 4 und 6 bestehenden benachbarten Baugrenzen). Das im Bebauungsplan auf dem Eckgrundstück festgesetzte Sichtdreieck wird durch die Erweiterung des Baufeldes nicht berührt.
- Änderung der Firstrichtung in der Form, dass das künftige Wohnhaus traufständig zur Straße „Hangwerweg“ errichtet werden kann.
- Änderung der Dachneigung in der Form, dass das geplante Wohnhaus der Nachbarbebauung (Hangwerweg 4, 6, 8) entsprechend eine Neigung von 40° - 48° erhalten kann.

Der als Anlage 2 beigefügte Plan enthält die notwendigen Änderungen der maßgeblichen Festsetzungen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sollte der Planentwurf mit Begründung für die Dauer 1 Monats öffentlich ausgelegt werden. Über die eingehenden Stellungnahmen hat der Rat im Wege einer Abwägung dann im Einzelnen zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt, da der Antragsteller die entstehenden Kosten trägt.

Klaus Gromöller

### **Anlagen**

Anlage 1 Darstellung des Änderungsbereiches  
Anlage 2 Bebauungsplanänderungsentwurf  
Anlage 3 Antrag vom 03.08.2018